

Beitrags- und Finanzordnung Handwerks-, Gewerbe- und Bürgerverein Leegebruch e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1 Die Beitragsordnung regelt die Entrichtung von Beiträgen der Mitglieder des Vereins.

Zu entrichten sind:

- Mitgliedsbeiträge

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestätigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag für das laufende Jahr bis zum 30.04. zu entrichten, bzw. im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen.

Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Entstehende Kosten durch eine Nichtanzeige gehen zu Lasten des Mitglieds.

Für Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden, ist der anteilige Jahresbeitrag bis zum Ende des Folgemonats nach Aufnahme zu entrichten.

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich 93,00 EUR.

Eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Zahlung ist auf Antrag möglich.

§ 3 Befreiung

- 1 Natürliche Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Über eine Reduzierung, bzw. Befreiung vom Regelbetrag auf Zeit entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 1 Grundsatz

Die dem Verein aus Beiträgen, Zuwendungen und Fördermitteln zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und im Interesse des Satzungszweckes einzusetzen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Verwendungszweck, Höhe und Zeitpunkt der Zahlung und der Zahlungsempfänger eindeutig ersichtlich und für sachvollständige Dritte nachvollziehbar sind.

§ 2 Finanzmittel

Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erhält dieser vor allem durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld und Sachzuwendungen (z.B. Spenden),
- Öffentliche Zuschüsse,
- Erträge aus Vereinsvermögen und
- sonstige Zuwendungen.

§ 3 Haushaltsplan

Der vom Schatzmeister aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und mit einfacher Mehrheit angenommen. Ein notwendiger Nachtragshaushalt wird vom Vorstand genehmigt.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Vereins aufzuführen.

§ 5 Schatzmeister

Der Kassenwart des Vereins verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins.

§ 6 Zahlungsanweisungen

Barauszahlungen werden gegen Beleg und Unterschrift des Zahlungsempfängers ausbezahlt und erfolgen auf der Grundlage vorliegender, anrechenbarer Belege.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln. Für jede Einnahme/ Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Rechtsverbindlichkeit

- 1 Vollmacht zur Anschaffung von Vermögenswerten/- und Gegenständen im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes einzugehen werden erteilt:
 - dem Vorsitzenden des Vereins und dem Kassenwart bis zu einem Betrag von 500,00EUR.
- 2 Ausgaben, die über den Rahmen des bestätigen Haushaltsplan hinausgehen, sind nicht zulässig und benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kostenerstattung

Tatsächliche Auslagen, bzw. tatsächlich entstandene Kosten für vom Vorstand in Auftrag gegebene Aufgaben werden nur gegen originale Rechnungsbelege erstattet.

§ 10 Forderungen

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins sind bis zum 30.04. für das laufende Jahr fällig. Bei anderer Zahlungsmodalität kann davon abgewichen werden.

§ 11 Mahnwesen

Nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge und Gebühren können in einem Mahnverfahren eingefordert werden.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben den Jahresabschluss auf Richtigkeit zu prüfen.

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.01.2009 verabschiedet.

Leegebruch, d. 20.01.2009